

Fragen Gastronomie

Kann man in Landkreisen und kreisfreien Städten, die unter 35 sind, die Gastronomie wieder vollständig genießen?

Im Prinzip schon, gleichwohl gibt es einige Punkte die weiter zu beachten sind.

Eine Testpflicht besteht nicht mehr in gastronomischen Betrieben, die Maske muss allerdings im Innenbereich weiter aufgesetzt werden, wenn man nicht an seinem Platz sitzt. Und selbstverständlich kann man sich gerne auch weiterhin freiwillig testen lassen, bevor man ein Restaurant oder ein Café betritt.

Sie unterstützen die Gastronomen übrigens nicht nur mit Ihrem Besuch, sondern auch damit, wenn Sie das jeweilige Hygienekonzept des gastronomischen Betriebs beachten.

Eine rechtliche Auflage ist dabei die Dokumentation Ihrer Kontaktdaten, die vorzugsweise digital oder alternativ in Papierform erfolgen muss.

Dann können wir jetzt endlich unsere Hochzeit im Saal nachfeiern?

Das können Sie gerne – auch hier gibt es aber einige Punkte zu beachten.

Im Bereich der Gastronomie können Sie im Rahmen einer privaten geschlossenen Feier mit bis zu 100 Personen feiern, sofern diese - WICHTIG - allesamt einen negativen Testnachweis vorlegen können oder den Nachweis, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. Die Testpflicht besteht nicht bei Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Alle Gäste müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie nicht am Tisch sitzen.

Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen nach einem Hygienekonzept im Sinne des § 4 zu treffen. Im Rahmen des Hygienekonzeptes darauf geachtet werden, dass die Zahl der Personen nach den jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt wird, die Nutzung der sanitären Anlagen geregelt wird, Warteschlangen vermieden werden, Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, regelmäßig gereinigt werden und dass möglichst ständig Frischluft zugeführt wird.

Werden Geimpfte und Genesene und Kinder bis 14 bei der Zahl 100 mitgezählt – sie werden doch sonst nicht mitgezählt?

An dieser Stelle wird unabhängig des Alters oder Impf- bzw. Genesen-Nachweise kein Unterschied gemacht, d.h. alle Personen werden bei der Höchstzahl berücksichtigt. Es können also jetzt nicht 150 Personen teilnehmen, weil 50 bereits geimpft oder genesen oder Kinder sind.

Wer kontrolliert denn bei einer Feier, dass alle einen negativen Test bzw. Impf- oder Genesen-Nachweis dabei haben?

Verantwortlich ist zunächst die Person, die diese Feier ausrichtet. Es sollte aber im Interesse der veranstaltenden Personen sein, dass die Feier für alle Teilnehmenden sicher ist und kein sogenanntes „Superspreader-Event“ daraus entsteht, wie es in der Vergangenheit öfters der Fall war. Eine einzige bereits infizierte Person könnte alle anderen anstecken.

Auch der gastronomische Betrieb wird auf Einhaltung der Rahmenbedingungen und des Hygienekonzept drängen. Am besten aber ist es, wenn sich alle beteiligten Personen (also insbesondere auch die Gäste) freiwillig die Regeln beachten.

FAQs Corona – Niedersachsen Stand: 18.06.2021

Wenn wir unsere Hochzeitsfeier als „Veranstaltung“ ansehen, dann können wir doch nach § 6a deutlich mehr Gäste empfangen, oder?

Es mag sein, dass Ihre Hochzeit von einem Catering-Unternehmen oder Event-Management branchenbezogen als „Veranstaltung“ betrachtet wird.

Im Sinne der Corona-Verordnung bleibt gleichwohl Ihre Hochzeit (oder auch andere privaten Feiern) eine „private geschlossene Feier“, die nur im Rahmen der gastronomischen Regeln bzw. der Kontaktbeschränkungen durchgeführt werden kann. Und bitte beachten Sie, dass eine Feier de facto niemals eine stationäre Indoor-Veranstaltung wäre. Dabei müssten nämlich alle Personen ohne Unterbrechung auf ihren Sitzplätzen bleiben, das ist auf einer Feier unrealistisch.

Ist es richtig, dass Bars, Clubs und Diskotheken auch wieder öffnen dürfen?

Ja, endlich ist wieder ein Plus an Nachtleben möglich. Die Branche musste über ein Jahr auf diese Möglichkeit warten. Umso wichtiger ist, dass sich alle Gäste an die Rahmenbedingungen halten, damit dies auch auf Dauer möglich bleibt.

Der Zugang zu Bars, Clubs und Diskotheken etc. ist allerdings nur mit negativen Test bzw. Impf- und Genesen-Nachweis möglich. Und auch wenn drangvolle Enge ein Qualitätsmerkmal von Bars und Clubs darstellt, muss hierauf erstmal verzichtet werden. Die Einrichtungen dürfen leider zunächst nur mit 50 % der zulässigen Personenkapazität öffnen.

Mit Blick auf die Betreiberinnen und Betreiber bitten wir alle „Party-Entwöhnten“ der Branche beim Start zu helfen und dem Personal mit Verständnis für die Regeln zu begegnen. Und dazu gehört, dass die Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, wenn sie nicht an einem Tisch sitzen.

Wenn die Inzidenz über 35 liegt, dann dürfen wir doch unsere Bar im Außenbereich auch weiter geöffnet halten, oder?

Ja, für Bars oder Einrichtungen mit Shisha-Angeboten ist analog zur Gastronomie im Außenbereich zu verfahren.

Clubs und Diskotheken, als klassische Innenangebote, können erst ab einer Inzidenz unter 35 öffnen.

Und was gilt dann im Innenbereich von Bars?

Unter einer Inzidenz von 100 dürfen Bars ebenso wie Restaurants und Cafés im Innenbereich öffnen.

Dort gilt dann aber oberhalb einer Inzidenz von 35 Testpflicht und eine Begrenzung der Kapazität auf 50 %. Maskenpflicht (solange man nicht sitzt) und Abstandspflicht gilt davon unabhängig immer.

Grundsätze Feiern

- Bei privaten Zusammenkünften **zu Hause in der eigenen Wohnung oder im eigenen Garten** gelten die oben beschriebenen Kontaktbeschränkungen.
- Bei einer **Feier in einer Gaststätte oder an einem anderen Ort mit Gastronomieangebot**:

Im Bereich der Gastronomie können Sie im Rahmen einer privaten geschlossenen Feier mit bis zu 100 Personen feiern, sofern diese - WICHTIG - allesamt einen negativen Testnachweis vorlegen können oder den Nachweis, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. Die Testpflicht besteht nicht bei Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Wichtig: Die Grenze von 100 Personen zählt gleichwohl für alle anwesenden Personen, also auch die Geimpften, Genesenen und Kinder.

Alle Gäste müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie nicht am Tisch sitzen.

FAQs Corona – Niedersachsen Stand: 18.06.2021

Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen nach einem Hygienekonzept im Sinne des § 4 zu treffen. Im Rahmen des Hygienekonzeptes darauf geachtet werden, dass die Zahl der Personen nach den jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt wird, die Nutzung der sanitären Anlagen geregelt wird, Warteschlangen vermieden werden, Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, regelmäßig gereinigt werden und dass möglichst ständig Frischluft zugeführt wird.

Wir haben einen großen Garten und möchte unsere Hochzeit dort mit rund 50 Leuten feiern – geht das?

Grundsätzlich können Sie natürlich in Ihrem Garten feiern, nur bei der Anzahl Ihrer Gäste setzt die derzeitige Corona-VO leider noch Beschränkungen.

Private Feiern auf dem eigenen Grundstück oder zu diesem Zwecke angemieteten Flächen können zur Zeit nur im Rahmen der Kontaktregelungen, d.h. 10 Personen aus drei Haushalten plus Geimpfte, Genesene und Kinder (0-14 Jahre) durchgeführt werden.

Uns ist dabei bewusst, dass für **private Feiern in der Gastronomie** die Regelungen mit bis zu 100 Gästen drinnen (bei Inzidenz unter 35) und bis zu 50 Gästen draußen (bei Inzidenz zwischen 35 und 50) deutlich günstiger sind. Gleichwohl bitten wir Sie herzlich darum, sich bei Feiern auf privatem Grund noch etwas zu gedulden.

Wir alle haben in den letzten Monaten der Pandemie viele Beispiele erlebt, das größere Feiern im privaten Rahmen zu weitreichenden Infektionsausbrüchen führen können.

Die Infektionslage in Niedersachsen bessert sich aber kontinuierlich, sodass wir auch im Bereich der Feiern endlich wieder mehr ermöglichen können. In der Gastronomie gibt es dabei ein wichtiges Sicherheitsnetz, welches wir in der frühen Phase von Lockerungen noch benötigen. Das Hygienekonzept im gastronomischen Betrieb sowie die Test- und Maskenpflicht (jenseits der Sitzplätze) bieten unter 35 größtmögliche Sicherheit für eine fröhliche Feier mit bis zu 100 Personen. Ein Rahmen, der vor 6 Wochen noch nicht vorstellbar war. Seitens der Gastronomie wird dabei auf die Einhaltung geachtet – dies ist ein derzeit noch wichtiges Korrektiv, welches wir im privaten Rahmen nicht durchgängig voraussetzen können. Aus diesem Grund werden die größeren Feiern in der Gastronomie noch privilegiert.

Lassen Sie uns aber gemeinsam den positiven Trend bei Infektionszahlen weiter fortsetzen und so die Grundlage für weitere Lockerungen auch im privaten Rahmen schaffen.

Fragen Beherbergung

Wir würden gerne eine touristische Busreise durch die Lüneburger Heide machen – geht das und welche Bedingungen erwarten uns dazu?

Ja, touristische Busreisen sind wieder möglich. Neben dem Hygienekonzept ist zu beachten, dass für die Teilnahme ein negativer Test oder ein Impf- bzw. Genesenen-Nachweis erforderlich ist. Und während des gesamten Aufenthalts im Bus (auch am Platz) ist das Tragen einer medizinischen Maske notwendig.

Welche regionale Inzidenzstufe ist für unsere Busreise eigentlich maßgeblich?

In der Regel gibt es auch bei touristischen Busreisen einen Startpunkt der Reise (auch wenn diese über mehrere Tage geht) und damit ist der Ort (mit der jeweiligen Inzidenzstufe) des Starts maßgeblich.

Beginnt die Reise außerhalb von Niedersachsen, beispielhaft in Nordrhein-Westfalen, dann gelten die Regelungen aus NRW.

FAQs Corona – Niedersachsen Stand: 18.06.2021

Was ändert sich durch die Verordnung beim Urlaub – benötigt man auch bei einer Inzidenz unter 35 weiterhin einen Test?

Ja, unabhängig von der Inzidenz bleibt es dabei, dass bei der Anreise und zweimal wöchentlich getestet werden muss. Dies gilt nicht für Menschen, die bereits vollständig geimpft oder genesen sind und nicht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen.

Gilt die Testpflicht also nicht für uns, mit Eigentumswohnung an der Nordsee?

Genau, sofern Sie als Eigentümer Ihre Wohnung oder Ihr Haus selbst nutzen, trifft Sie die Testpflicht nicht. Dennoch wäre eine Testung bei Anreise und zweimal wöchentlich zu empfehlen. Grund ist, dass sich die Zahl der Urlauber in den Tourismusorten jetzt doch schrittweise erhöhen wird. Damit steigt auch die Gefahr, sich mit dem COVID-19-Virus zu infizieren.

Müssen sich Dauercamper bei Anreise und zweimal wöchentlich testen lassen?

Ja, so ist es, auch diese Personen müssen sich bei der Anreise und zweimal wöchentlich testen lassen. Dies hat auch das Nds. OVG am 19. Mai 2021 im vorläufigen Rechtsschutz bestätigt. In der Entscheidungsbegründung hat das Gericht betont: „Ein sog. Dauercamper nutzt mithin nicht alleine sein Wohnmobil, sondern zugleich auch den Campingplatz bzw. die Stellplatzanlage für Wohnmobile und nimmt damit ein Übernachtungsangebot wahr.“ (Seite 8) Vor diesem Hintergrund sei die Testpflicht angemessen, denn: „Die Testobliegenheit reduziert die Wahrscheinlichkeit ganz erheblich, dass mit SARS-CoV-2 infizierte Personen überhaupt den jeweiligen Beherbergungsbetrieb betreten bzw. sich dort längerfristig aufhalten können und sich das Virus in dieser Einrichtung ausbreiten kann.“ (Seite 11)

Welche Testpflicht gilt während des Aufenthaltes in einem Beherbergungsbetrieb, wenn der Gast keine volle Woche bleibt, also zum Beispiel nur drei Tage?

Zunächst ist ein Test bei der Anreise zu machen, dann ein weiterer nach Ablauf von 48 Stunden. Auf den nächsten Test kann dann verzichtet werden, wenn der Aufenthalt nicht über 5 oder mehr Tage dauert.

Im Sinne der Überwachung des Infektionsgeschehens in einer Region ist es im Interesse aller, wenn die zwei Tests gleichmäßig auf die Zeit des Aufenthalts verteilt werden und möglichst keine längeren Zeiträume im ungetesteten Zustand bleiben. Die Gäste sollten hier verantwortlich und nicht nur für sich, sondern auch für die anderen Gäste und Einwohner des jeweiligen Feriengebiets handeln.

Wo kann/darf ich mich im Urlaub testen lassen? Wie wird der Test bestätigt und wer zahlt das?

Sie können sich im Urlaub in einem der kostenlose Bürgertests anbietenden Testzentren, in Apotheken, Arztpraxen etc. testen lassen. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein. Kostenlose Bürgertests können gerne mehrmals pro Woche, bei Bedarf auch täglich in Anspruch genommen werden.

Es ist grundsätzlich auch möglich, dass Sie in einem Geschäft/Hotel/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchführen und Sie sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber dies bescheinigen. Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Fragen Testung

Stimmt es, dass jetzt in Niedersachsen in allen Bereichen geimpfte und vollständig genesene Personen aktuell negativ getesteten Personen gleichgestellt werden?

Ja, so ist es, das ergibt sich aus der Ausnahmenverordnung des Bundes vom 9. Mai sowie bereits seit dem 19. April aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Für vollständig geimpfte und vollständig genesene Menschen gelten automatisch all diejenigen Lockerungen, die bislang nur für Menschen mit negativen Corona Test gelten.

halten, sind Sie wieder im „normalen“ Status und unterliegen insoweit denselben etwaigen Verpflichtungen sowie Einschränkungen, d.h. auch der Testpflicht.

Allerdings gelten Sie als vormals Genesener bereits mit einer einzigen Impfung als vollständig geimpft. Idealerweise haben Sie für die entsprechende Situationen dann den Genesenen-Nachweis sowie die Impfbescheinigung zusammen dabei.

Wie oft darf ich mich denn kostenlos testen lassen, geht das nicht nur einmal in der Woche?

Der Bund sichert jeder Bürgerin und jedem Bürger mindestens einen Test in der Woche verbindlich zu. Sie können diese Bürgertests aber auch mehrmals in der Woche oder sogar täglich in Anspruch nehmen. Es müssen vor Ort lediglich ausreichend Tests zur Verfügung stehen und es muss sich ausdrücklich um Bürgertests handeln. Achten Sie bei der Auswahl Ihres Testzentrums darauf, dass dort auch wirklich Bürgertests angeboten werden, wenn Sie Gebühren vermeiden möchten. Sie können sich aber natürlich auch in privaten Zentren testen lassen, die dafür eine Gebühr verlangen.

Testbescheinigung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgebende sind verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im HomeOffice arbeiten, **mindestens zwei Mal pro Woche** einen Corona-Antigentest anzubieten. Insofern der Test unter fachkundiger Leitung durchgeführt wird, kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Testbescheinigung ausfüllen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Im Falle eines negativen Testergebnisses kann diese Bescheinigung für **24 Stunden** überall dort genutzt werden, wo die Landesverordnung einen aktuellen negativen Test verlangt.

Was hat es mit den Testungen am Arbeitsplatz auf sich?

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

Kann ich mir also auch bei der Arbeit ein negatives Testergebnis bescheinigen lassen?

Wenn bei der Arbeit ein solcher Test entweder durch entsprechend qualifiziertes Personal oder von der/dem Zu-testenden selbst unter Aufsicht durchgeführt wird, kann ein negatives Ergebnis bescheinigt werden. Dafür hat das Land Niedersachsen einen Vordruck zur Verfügung gestellt: Testnachweis Arbeitgeber

Die Bescheinigung kann dann für 24 Stunden überall dort verwenden, wo nach der Corona-Verordnung des Landes ein aktueller Testnachweis erforderlich ist.

Kann ich mich bei der Arbeit selbst testen und mir selbst das Ergebnis bescheinigen?

Leider nein. Die Testung muss entweder

a) als Selbsttest unter Aufsicht erfolgen oder

b) im Sinne des Arbeitsschutzes durch eine dafür vom Arbeitgeber beauftragte Person, die dafür die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.

FAQs Corona – Niedersachsen Stand: 18.06.2021

Was bedeutet es, dass ein Test unter Aufsicht erfolgen muss? Wie soll die Aufsicht ausgeübt werden?

Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Selbsttest verwenden, müssen sie dies unter Aufsicht einer weiteren Person tun. Diese Aufsicht sollte mit größerem Abstand oder im Rahmen einer Videoschleife durchgeführt werden.

Wer darf einen Tests beaufsichtigen?

Beaufsichtigen und das Testergebnis bescheinigen kann einen Test entweder die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber selber oder eine bzw. mehrere dafür von dem/der Arbeitgeber/in bestimmte Person/en.

Was genau bedeutet unter Aufsicht? Worauf muss geachtet werden?

Unter Aufsicht bedeutet, dass von der jeweils Aufsicht führenden Person bestätigt werden kann, dass

1. ein geeigneter Test verwendet wurde,
2. der Test und die Diagnostik nach der Gebrauchsanweisung korrekt durchgeführt wurden,
3. das Ergebnis korrekt abgelesen und festgehalten wurde.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss also sicherstellen, dass die Aufsichtsperson in die Durchführung des Tests entsprechend der Gebrauchsanweisung eingewiesen wurde.

Über die beim Antigen-Selbsttest zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten Anwender neben Ausführungen zur korrekten Anwendung auch Präventionsinformationen. Dazu gehören zum Beispiel Hinweise und Anweisungen zu den Maßnahmen, die bei positivem, negativem oder unklarem Ergebnis getroffen werden müssen. Sie enthalten auch Hinweise zur Möglichkeit eines falsch positiven oder falsch negativen Ergebnisses sowie den Hinweis, dass ohne vorherige Konsultation des Arztes keine medizinisch wichtigen Entscheidungen getroffen werden dürfen. Damit muss auch das den Test beaufsichtigende Personal vertraut sein.

Wer darf einen Test bei einer anderen Person durchführen?

Im Falle der sogenannten PoC-Antigentests für den professionellen Einsatz dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nur Personen mit der Anwendung beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen worden sind. Eine solche Einweisung oder Schulung kann durch geeignetes medizinisches Personal, z.B. auch durch den Betriebsarzt, erfolgen.

Ich möchte endlich wieder eine Bar oder einen Club besuchen, was für einen Testnachweis brauche ich jeweils?

Überall dort, wo nach der Verordnung ein negativer Test verlangt wird, gelten die gleichen Regeln: Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Dieser darf nicht älter sein als 24 Stunden. Die entsprechenden Nachweise werden Ihnen beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, wenn Sie einen kostenlosen Bürgertests in Anspruch nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Müssen sich meine Kinder auch testen lassen, wenn ich sie in zu einer Saalfeier in der Gastronomie mitnehmen möchte?

Das hängt vom Alter Ihrer Kinder ab: Die Pflicht zur Testung gilt für alle Personen **ab einem Alter von 15 Jahren**. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren benötigen für das Betreten eines Geschäftes keinen negativen Test.

FAQs Corona – Niedersachsen
Stand: 18.06.2021

Quellen

Land Niedersachsen FAQ

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#3gastro